

Begründungen und Erläuterungen der Regelungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Außengastronomie

Die Stadt Köln als größte Stadt des Landes Nordrhein-Westfalens und als Touristenziel für mehr als 6 Millionen Besucher im Jahr hat einen besonderen Anspruch an die gestalterische Qualität der Nutzungen im öffentlichen Raum. In verstärktem Maße gilt dies für die Kölner Innenstadt. Daher werden an die Gestaltung der Außengastronomie besondere Anforderungen gestellt, die durch die vorliegenden Richtlinien sichergestellt werden sollen.

Grundlagen für diese Regelungen sind folgende Überlegungen:

- Der öffentliche Raum ist in seiner Größe begrenzt und nicht beliebig vermehrbar. Viele Einbauten und Installationen im öffentlichen Raum sind aus technischen Gründen erforderlich (Ampeln, Verkehrsschilder, Laternen, Schaltkästen, Trafohäuschen etc.) und beanspruchen ihren Platz im öffentlichen Raum. Dazu kommen weitere Installationen wie Telefonzellen und -säulen, Briefkästen, Litfaßsäulen, Bänke, Papierkörbe usw.. Aus diesem Grund muss mit dem verbleibenden Raum sorgsam und verantwortungsvoll umgegangen werden. Der Charakter des öffentlichen und durchlässigen Raumes, der für jedermann zugänglich bleiben muss, ist zu erhalten.
- Jede Einschränkung des Allgemeingebrauchs im öffentlichen Raum durch Sondernutzungen muss diesem Anspruch im Interesse der Allgemeinheit gerecht werden.
- Eine harmonische Gestaltung des öffentlichen Raumes ist daher im Interesse aller Beteiligten, um eine positive Außendarstellung zu erhalten.
- Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist dabei von zentraler Bedeutung. Daher werden diese Regelungen aufgestellt, um eine ausgewogene Beurteilung der beantragten Außengastronomie Nutzungen zu gewährleisten.

1. Fläche

1.1 Außengastronomie ist grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung (einem vorhandenen Gastronomiebetrieb) zulässig.

Die Außengastronomiefläche soll direkt vom anliegenden Restaurant oder Cafe betrieben werden. Dadurch werden kurze Wege für das Personal ermöglicht und Außentheken nicht erforderlich.

1.2 Die Länge der in Anspruch genommenen Fläche für die Außengastronomie darf nicht größer sein als die Länge, in der sich der Gastronomiebetrieb innerhalb der Fassade des Gebäudes darstellt.

Hierdurch soll gewährleistet werden, dass benachbarte Geschäfte und deren Schaufenster nicht durch die Außengastronomie-Möblierung beeinträchtigt werden und die freie Zugänglichkeit zum Nachbarladen und dessen Schaufenster erhalten bleibt. Auch

bei Nutzungsänderungen im Nachbarhaus eines Außengastronomiebetriebes muss sichergestellt sein, dass dort bei Einzug eines Cafés oder Restaurants vor dessen Fassade ebenfalls Außengastronomie ermöglicht wird.

1.3 Zwischen der Fläche für die Außengastronomie und der Fassade ist eine angemessene Gehwegzone/Flanierzone freizuhalten. Die Breite des freizuhaltenden Gehweges sollte mindestens 2,00 m betragen.

Die Außengastronomiefläche darf für Passanten keine Beeinträchtigung bedeuten. Man muss unbehindert den Bürgersteig nutzen können. Gegenverkehr mit zwei Kinderwagen oder Rollstühlen muss möglich bleiben. Die frei zuhaltende Fläche soll in der Regel entlang der Fassade liegen, um die Schaufenster oder Eingänge des Nachbarhauses besser erreichen zu können.

2. Ausstattung

2.1 Die Sondernutzungserlaubnis wird erteilt für das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Schirmen und Abfallbehälter für die Zwecke der Außengastronomie.

Diese Aufzählung ist abschließend. Weitere Ausstattungen wie Dreieck-Werbeständer, Menütafeln, Außentheken o. Ä. sollen nicht zulässig sein, um den Außenraum nicht zusätzlich zuzustellen und zu beeinträchtigen.

2.2 Die außen aufgestellten Tische und Stühle müssen in weiß, grau, Holznaturfarbe oder Metallfarbe gehalten sein.

Hierdurch soll eine zurückhaltende und harmonische Gestaltung erreicht werden. Grelle Farben und buntes Mobiliar widersprechen diesem Gestaltungsanspruch.

2.3 Die Tische dürfen maximal 80 cm x 120 cm groß sein oder bei runden Tischen 80 cm im Durchmesser betragen.

Die runden Tischformate sind in Cafés üblich. Diese übrigen Tischgrößen garantieren, dass genügend Platz pro Person zur Verfügung steht, um an den Tischen zu essen und/oder zu trinken. Größere Tische sollen ausgeschlossen werden, um Bierzelt- und Straßenfestatmosphäre zu vermeiden.

2.4 Die Größe von Schirmen darf in geöffnetem Zustand nicht größer als 4,00 m x 4,00 m betragen. Die Bespannung der Schirme muss aus weißem, beige oder cremefarbenem Markisenstoff bestehen. Die Schirme dürfen nicht miteinander verbunden werden.

Das Aufstellen von zeltartigen Überdachungen oder Pavillons als Witterungsschutz ist nicht erlaubt. Die angegebenen Schirmgrößen sind Maximalwerte. Bevorzugt sollten kleinere Schirme aufgestellt werden, da diese weniger Sichtbehinderungen im Straßenbild bewirken. Wie bei den Tischen und Stühlen sollen zurückhaltende, neutrale Farben verwendet werden, die sich optisch besser in das Stadtbild einfügen. Die Straßen und Plätze der Innenstadt sind durch Werbeanlagen, Schaufenster, die Verkehrsmittel und Benutzer farblich/optisch schon sehr strapaziert und unruhig, so dass diese zusätzlich eingebrachten Möblierungselemente zurückhaltend in Erscheinung

treten sollen. Um keine zusammenhängenden "Dachlandschaften" zu erhalten, sollen die Schirme nicht mit sogenannten "Regenrinnen" miteinander verbunden werden.

2.5 Werbeaufdrucke auf den Schirmen sind nur kleinformig in einer maximalen Höhe von 20 cm zulässig.

Privat eingebrachte Werbeanlagen auf den Flächen der Außengastronomie sind unzulässig. Werbung darf nur auf den Schirmen angebracht werden. Bevorzugt sollen jedoch Schirme ohne Werbung aufgestellt werden. Damit die öffentlichen Straßen und Plätze der Innenstadt nicht mit zusätzlichen großformatigen Werbeanlagen in Form der Schirme zugestellt werden, soll die Werbung zurückhaltend sein und in den Ausmaßen beschränkt werden. Zwischen den maximal 20 cm hohen Werbeaufdrucken auf den Schirmen soll ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Durchlaufende Werbebänder sollen nicht zulässig sein. Wenn die Werbung auf den Volants angebracht wird, darf auf den Schirmen keine zusätzliche Werbung vorgesehen werden. Wird die Werbung auf dem Schirm angebracht, muss der Volant von Werbung frei bleiben.

2.6 Die Halterung der Schirme muss in Absprache mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik direkt in den Gehweg mittels Bodenhülsen eingelassen werden.

Schirmständer oder -standkreuze sind nicht erlaubt, da sie häufig Hindernisse und Stolperfallen bilden. Die Halterungen der Schirme müssen mittels Bodenhülsen in den Gehweg oder die Platzfläche eingelassen werden. Damit keine unsachgemäße Einbringung der Bodenhülsen erfolgt, muss diese Arbeit in Absprache mit dem zuständigen Fachamt erfolgen. Außerhalb der Saison oder bei Nichtverwendung der Bodenhülsen sind diese mit einem Deckel zu verschließen.

2.7 Elektrische Beleuchtung der Außengastronomiefläche kann genehmigt werden, wenn die Beleuchtung unterhalb der Schirme angeordnet wird und die Stromleitungen unterirdisch unter dem Straßen-/Platzpflaster in Absprache mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik verlegt wird. Eine Beleuchtung der Tische mittels Kerzen, Öllampen o. Ä. ist zulässig.

Generell sollte die vorhandene Straßenbeleuchtung ausreichen, um die Außengastronomiefläche abends oder nachts genügend zu beleuchten. Sollte diese öffentliche Beleuchtung nicht ausreichen oder sollte eine zusätzliche Beleuchtung zur Verschönerung vorgesehen werden, so muss diese in die Schirme integriert werden. Die Zuführung der Stromleitungen hat in Absprache mit dem zuständigen Fachamt so zu erfolgen, dass die Leitungen direkt unter dem Gehwegpflaster bis zum jeweiligen Schirm verlegt werden.

Das Aufstellen von zusätzlichen Lampen, Ampeln, Fackeln, Scheinwerfern o. Ä. ist nicht zulässig. Windlichter, Kerzen oder Öllampen können auf den Tischen zugelassen werden.

2.8 Ausnahmsweise zugelassene Außentheken dürfen die Maße von 1,80 m Länge, 0,80 m Tiefe und 1,20 m Höhe nicht übersteigen. Überdachungen der Außentheken müssen aus weißem, beige oder cremefarbenem Marmorstein bestehen. Die Außentheken sind nur innerhalb der genehmigten Außengastronomiefläche zulässig.

Sollten ausnahmsweise Außentheken zugelassen werden, da sich der Gastronomiebetrieb nicht im Erdgeschoßbereich des Hauses befindet, so dürfen die maximal vorgegebenen Maße für die Außentheke nicht überschritten werden. Dadurch soll verhindert werden, dass unnötig großen Aufbauten im öffentlichen Straßenland errichtet werden und zusätzliche Sichtbarrieren entstehen.

3. Nicht zulässig sind

3.1 das Aufstellen von Bänken ohne Arm- und/oder Rückenlehne (z. B. sogenannte Biertischgarnituren) und Stühle, die in Gänze aus Plastikmaterial hergestellt worden sind,

Damit ein ansprechendes und harmonisches Erscheinungsbild entsteht, das dem gestalterischen Anspruch einer Kulturmetropole entspricht, sollen keine Biertischgarnituren wie sie aus Bierzelten oder von Schützen- oder Straßenfesten bekannt sind, zugelassen werden. Solche Bänke vermitteln keinen qualitätsvollen Eindruck und sind daher abzulehnen. Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sind auch Bänke in edlerer Ausführung (z. B. aus Massivholz) nicht zulässig. Dies gilt auch für Stühle, die vollständig aus Plastikmaterial bestehen und in einem Stück gepresst sind. Diese Stühle erscheinen minderwertig und sollen im öffentlichen Raum nicht aufgestellt werden. Wegen ihres geringen Gewichtes werden sie bei leichten Windböen auch oftmals "weggefegt".

3.2 Sofas und Sessel sowie Stehtische und/oder Barhocker,

Die Außengastronomie soll so gestaltet sein, dass sie dem Besucher und Gast der Lokalität einerseits einen angenehmen Aufenthalt ermöglicht, andererseits soll sie aber auch keine allzu großen Sichtbarrieren durch voluminöse oder massive Möblierungselemente im öffentlichen Raum darstellen. Sofas und Sessel sind sehr kompakt und wenig transparent, daher sind sie für die Außengastronomie im öffentlichen Raum nicht geeignet. Stehtische und Barhocker sind Elemente, die üblicherweise in geschlossenen Räumen verwendet werden und nicht zum klassischen Außenmobiliar gehören. Um eine anspruchsvolle Atmosphäre zu erhalten, sind Stehtische und Barhocker daher unzulässig.

3.3 zusätzliche Bodenbeläge (Teppiche, Holzplanken, Kunstrasen o. Ä.) oder das Einbringen von Sand o. Ä. in den Bereichen der Außengastronomie,

Die Außengastronomiefläche ist auch nach der Erteilung einer Sondernutzungs-genehmigung eine öffentliche Fläche und soll als solche wahrgenommen werden. Das Verlegen von Teppichböden, Kunstrasen, Holzplanken u. Ä. vermittelt den Eindruck einer privatisierten Fläche und kann daher nicht akzeptiert werden. Auch das Einbringen von Sand in der Außengastronomie kann im innerstädtischen Bereich nicht geduldet werden, da man sich in der steinernen Stadt und nicht an einem Bade-strand befindet.

3.4 von privater Seite eingebrachte Abgrenzungen der Außengastronomiefläche in Form von Blumenkübeln, Zäunen, Ketten o. Ä.,

Die genehmigte Außengastronomiefläche ist Teil des öffentlichen Raumes und soll in diesen integriert sein. Die Fläche soll nicht abgeschottet werden und keine "private Insel" darstellen. Daher sind privat eingebrachten Abgrenzungen wie Zäune, Hecken, aneinandergereihte Pflanzgefäße, Ketten und Absperrungen jeglicher Art nicht erlaubt.

3.5 ein Schalter-Außer-Haus- Verkauf und Selbstbedienung,

Beim Schalter-Außer-Haus-Verkauf und bei Selbstbedienungsbetrieben wird nicht garantiert, dass das Mobiliar nach der Benutzung von schmutzigem Geschirr, Besteck oder Gläsern gereinigt wird, da kein Servicepersonal vorhanden ist. Leere Plastikflaschen, Trinkbecher, Papierservietten o. Ä. fallen möglicherweise auf den Boden und verunreinigen das Umfeld. Daher sollen diese Nutzungen unzulässig sein

3.6 Plastikgeschirr und Plastikbesteck,

Plastikgeschirr und Plastikbesteck vermitteln einen minderwertigen Eindruck und werden dem gestellten Anspruch an gehobene Qualität nicht gerecht. Sie sind daher abzulehnen.

3.7 Lautsprecher oder ähnliche Geräte zur Übertragung von Musikdarbietungen,

Die Außengastronomiefläche soll zum Aufhalten und Entspannen einladen. Eine Musikberieselung oder -beschallung des öffentlichen Raumes steht dagegen im Widerspruch. Musikübertragungen – ob elektronisch oder als Live-Darbietung – vermitteln ebenfalls den Eindruck einer privatisierten Fläche oder eines Privattraumes. Außerdem können sie die Nachbarschaft stören. Sie sind daher unzulässig.

3.8 öl- oder gasbetriebene Heizwärmestrahler und

Aus ökologischen Gründen sind öl- oder gasbetriebene Heizstrahler nicht zulässig. Wie Untersuchungen ergeben haben, pumpt ein solcher Heizpilz pro Stunde 3,5 Kilogramm CO² in die Luft und damit so viel wie ein Mittelklassewagen auf einer Strecke von 25 Kilometern.

3.9 Ausschmückungen und Dekorationen innerhalb der einzelnen Aussen-gastronomie-Flächen.

Wie unter 2.1 bereits dargelegt, wird die Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Schirmen und Abfallbehälter erteilt. Weitere Dekorationen wie Lichterketten, Blumengirlanden o. Ä. sind nicht erlaubt. Dadurch soll eine seriöse Gestaltung erreicht werden, die nicht mit einer Kirmesveranstaltung oder einem Sommerfest in einer Kleingartensiedlung verwechselt werden kann.

4. Auflagen

- 4.1 Die für die Außengastronomie in Anspruch genommene Fläche ist während der Dauer der Sondernutzung vom Betreiber sauber zu halten und regelmäßig zu reinigen. Ebenso kommt der Betreiber für Schäden am Bodenbelag dieser Fläche auf, sofern diese durch die Gastronomie verursacht wurden (z. B. durch Einsteckhülsen der Schirmhalterung im Gehweg oder die Verlegung von Stromleitungen unterhalb der Gehwegplatten).**

Da die öffentliche Straßenlandfläche privat genutzt werden darf, muss der Nutzer diese Fläche auch in eigener Verantwortung sauber halten. Für Schäden, die z. B. durch unsachgemäßes Einbringen von Bodenhülsen verursacht werden, haftet der Betreiber der Außengastronomie.

- 4.2 Das Mobiliar muss, sofern es nach Geschäftsschluss nicht im Haus untergebracht wird, gegen unbefugtes Wegtragen gesichert werden.**

Damit die im Außenraum aufgestellten Tische und Stühle nicht weggetragen werden können und im Gehweg- oder Platzbereich herumliegen, sind sie nach Geschäftsschluss entweder im Haus unterzubringen oder durch abschließbare Ketten oder Stahlseile zu sichern.

5. Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen bzw. Angaben werden in dreifacher Ausfertigung benötigt, um über den Antrag auf Sondernutzung entscheiden und weitere Dienststellen beteiligen zu können:

- 5.1 Auszug der entsprechenden Katasterkarte (Katasterausdruck im Maßstab 1 : 1 000 des Amtes für Liegenschaften, Kataster und Vermessung, Willy-Brandt-Platz 2, Stadthaus Deutz, 50679 Köln, Telefon-Service-Nummer (0221) 221-23636) mit maßstabsgerechter Einzeichnung der für die Außengastronomie vorgesehenen Fläche.**

Dadurch soll erreicht werden, dass die beantragte Fläche exakt feststellbar und örtlich zugewiesen werden kann. Handskizzen ohne Straßenbezeichnung, ohne Maßstab oder Maßkette und ohne maßstabsgerechte Eintragung der beantragten Fläche sollen nicht mehr akzeptiert werden.

- 5.2 Plan im Maßstab 1 : 100 mit maßstabgerechter Eintragung der vorgesehenen Möblierung (Tische, Stühle, Schirme)**

Dieser Plan dient beispielsweise dazu, feststellen zu können, ob die freizuhaltenden Gehwegbreiten eingehalten werden und ob die Fläche der vorgesehenen Möblierung entspricht. Außerdem müssen die Standorte der Schirmhülsen exakt festgelegt werden.

5.3 Fotos oder Prospekt der vorgesehenen Möblierung mit Farbe und Gestaltung der Stühle, Tische, Schirme, ggf. Art und Umfang der Beleuchtung

Damit überprüft werden kann, ob die vorgesehene Möblierung den Regelungen entspricht, sind farbige Fotos oder Farbprospekte der Stühle, Tische und Schirme dem Antrag beizufügen. Auch zur Art der Beleuchtung muss eine Aussage getroffen werden, da diese gegebenenfalls bei der Installation der Bodenhülsen mit vorgesehen werden muss.

5.4 kurze textliche Beschreibung der Konzeption (Sommernutzung, Ganzjahresnutzung, Lagerung des Mobiliars nach Geschäftsschluss u. Ä.)

Damit klar ist, ob eine Ganzjahresnutzung oder lediglich eine Saisonnutzung geplant ist, und damit weitere Informationen wie die Lagerung des Mobiliars nach Geschäftsschluss überprüft werden können, muss eine textliche Beschreibung zum Antrag abgegeben werden. Daraus muss auch hervorgehen, wie viel Sitzplätze im Lokal vorhanden sind und wie viel Sitzplätze im Bereich der Außengastronomie vorgesehen sind.

6. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen können den Erlass eines Bußgeldes bis zu einer Höhe von xxxxxx € zur Folge haben.

Um ein wirksames Mittel bei Verstößen oder Nichteinhaltung der Regelungen zu haben, soll gegebenenfalls ein Bußgeld verhängt werden, damit die Regelungen auch seitens der Betreiber der Außengastronomie eingehalten und beachtet werden.